

das „ewige Licht“ beisteuerte. Zumal in der Gegenwart, wo die Anbetungsvereine von Jahr zu Jahr sich mehren, und ihre Mitgliederzahl sich vergrößert, kann es keine Schwierigkeit bieten, das nöthige Materiale¹⁾ für das „ewige Licht“ aufzubringen. Diese Vereine betrachten es ja eben als ihre Hauptaufgabe, das für den eucharistischen Cult Nöthige beizuschaffen.

Schließlich halte es aber der Priester auch nicht unter seiner Würde, das heilige Feuer zu überwachen und nöthigenfalls selbst zu besorgen. Bezahlte Hände sind mitunter saumselig, nachlässig, unmachtig, daß ich nicht sage leichtsinnig. Solchen muß man hinter der Ferse sein. Es ist dieß gleichfalls ein Stück vom Ministerium altaris — und nicht das geringste.

Cardinal Wiseman schrieb seinerzeit eine Novelle mit dem Titel: Die Lampe des Heiligthums. Die Handlung spielt in einer Kirche der Pyrenäen, wo eine Ampel mit dem „ewigen Lichte“ brannte. Von zwei Capiteln lautet die Ueberschrift: Die Lampe des Heiligthums wird ausgelöscht — die Lampe des Heiligthums wird wieder angezündet.

Vielleicht hat Gleichgiltigkeit oder Unverständniß hie und da die Lampe des Heiligthums ausgelöscht. Möge Glaubenssinnigkeit und klare Einsicht in die Sache sie wieder anzünden und brennen lassen Tag und Nacht, damit der Name „ewiges Licht“ ein berechtigter und zutreffender sei.

Der Ablass in seiner dogmatischen Berechtigung und praktischen Bedeutung.²⁾

Von Professor Dr. Sprinzel in Prag.

A. In seiner dogmatischen Berechtigung.

Ist der Ablass in seinem innersten Wesen der Erlaß einer vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe, so liegt demselben vor allem die Voraussetzung zu Grunde, daß mit der Schuld der Sünde und mit der ewigen Strafe derselben keineswegs stets

¹⁾ Worin dasselbe bestehe, siehe: Schlich, Pastoral-Theologie, S. 384 Note 1. — ²⁾ Vgl. Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift S. 694.

auch alle zeitliche Strafe erlassen werde, welche vielmehr in der Regel selbst denjenigen, die das Bußsakrament würdig empfangen haben, vor Gott noch zu büßen übrig bleibt und wirklich schon hier auf Erden durch Bethätigung von Bußwerken mehr weniger abgebußt wird. Und in der That, die Sünde des Menschen, welcher bereits durch die heiligmachende Gnade ein Kind Gottes geworden war, wiegt ja gewiß schwerer als die Sünde desjenigen, der noch nicht zur Kindschaft Gottes erhoben worden, als daß die erstere nicht schwerer sollte geahndet werden. In diesem Sinne begreift sich daher auch bei dem Taussakramente ganz gut der volle Nachlaß der Schuld und aller Strafen der Sünde, auch der zeitlichen, so daß sich eine volle Wiedergeburt vollzieht, die den alten Zustand ganz hinter sich läßt; während das Bußsakrament zwar auch die heiligmachende Gnade und mit derselben den Erlaß der Schuld der Sünde und deren ewige Strafe mit sich führt, dabei aber auch eine besondere Bußgesinnung und deren hervorragende Bethätigung in der Weise verlangt, daß dieselben nicht nur eine nothwendige Bedingung zum giltigen Empfange desselben bilden, sondern daß auch nur in den selteneren Fällen eines ganz besonderen Bußheifers mit Schuld und ewiger Strafe der Sünde selbst alle zeitliche Strafe nachgelassen wird.¹⁾ Die Schrift bietet denn auch wiederholt Fälle, wo wohl die Sünde nachgelassen erscheint, aber dennoch eine zeitliche Strafe verhängt wird, wie namentlich bei David,²⁾ und nicht bloß im alten Testamente, sondern auch im neuen wird immerfort die Bußbethätigung eingeschärft, wie insbesondere Paulus die Erlangung der ewigen Seligkeit als unseres Erbess davon abhängig erklärt, daß wir wie Christus leiden,³⁾ und er von sich selbst sagt, er züchtige seinen Leib und halte ihn in Knechtschaft, damit er nicht etwa, während er andern predige, selbst verworfen würde.⁴⁾ Die hl. Väter aber erklären, wie nach Erlaß der Schuld und ewigen Strafe der Sünde noch eine zeitliche Strafe zu büßen übrig bleibe, in welchem Sinne sie nicht müde werden, zur Uebung von Bußwerken anzuregen. Ja die Kirche selbst trug in ihrer alten strengen Bußdisciplin diesen Momenten so sehr Rechnung, daß in Fällen, wo erkrankte Büsser die Absolution und Eucharistie empfangen hatten, bei erfolgter Wiedergenesung zur Vollziehung der weiteren kanonischen Buße angehalten wurden, um mittelst der in derselben verrichteten Bußwerke die zeitliche Strafe abzubüßen, welche vor Gott nach Erlaß der Sündenschuld noch

¹⁾ Vrgl. das Tridentinum 14. Sitz. 2. Kap. — ²⁾ 2 Kön. 12, 13, 14. —

³⁾ Röm. 8, 17. — ⁴⁾ 1 Kor. 9, 27.

geblieben war. Die canonische Buße intendirte aber nicht bloß eine Sühnung im äußeren Forum der Kirche, wo das besagte Verfahren ganz und gar unstatthaft wäre, sondern auch eine Sühnung in ihrem inneren Forum und vor Gott, wie denn auch das Letztere das Tridentinum gegenüber den Neuerern des 16. Jahrhunderts entschieden geltend machte.¹⁾

Soweit bestünde demnach die bei dem Ablasse gemachte Voraussetzung zu Recht. Aber der Ablass will den Erlaß der vor Gott zu blühenden zeitlichen Strafe in der Weise vollziehen, daß aus dem Schatze der Kirche das supplirt werde, was der Mensch an Bußwerken selbst nicht leistet, womit aber die göttliche Gerechtigkeit, welche die Bezahlung der Schuld bis auf den letzten Heller verlange, zufrieden gestellt werde. Der Schatz der Kirche bildet daher so recht die Grundlage des Ablasses und mit der Existenz von jenem steht und fällt auch die Berechtigung von diesem; gerade nach dieser Seite muß darum die dogmatische Berechtigung des Ablasses sicher gestellt werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß Werke, denen etwas Belästigendes inhärirt, naturgemäß eine zugesügte Beleidigung zu sühnen vermögen, u. zw. so, daß die reale oder sächliche Sühnung auch dann stattfindet, wenn das betreffende satisfactorische Werk nicht gerade von dem Beleidiger selbst geleistet wird, falls nur die von einem anderen gemachte Leistung auf diesen bezogen zu werden vermag. Es unterliegt aber auch ebensowenig einem Zweifel, daß Christi Genugthuung von unendlichem Werthe ist und demnach die berührte reale oder sächliche Sühnung vollauf zu leisten vermag. Ja, gestützt auf Christi Gnade, vermögen gewiß auch heilige Personen, wie namentlich die schmerzhafteste Mutter des Heilandes, satisfactorische Werke zu setzen, welche diese selbst persönlich für sich als nothwendige Sühnung nicht bedürfen, die jedoch darum nicht unbenützt bleiben sollen und deßhalb im Anschlusse an die Verdienste Christi als reale oder sächliche Sühnung für andere aufgewendet werden, mit denen sie in Gemeinschaft stehen, welche Gemeinschaft eben das Recht der Gegenseitigkeit, die *lex reversibilitatis* begründet. In diesem Sinne besteht denn auch zweifellos der sog. Schatz der Kirche, gebildet aus den Verdiensten Christi und der Heiligen, und ist derselbe zugänglich allen denjenigen, welche durch die heiligmachende Gnade im lebendigen Verbande mit Christo und den Heiligen stehen, also auch den armen Seelen des Fegeseuers, die ja in der Gnade Gottes gestorben sind und nur zeitliche Sündenstrafen abzubüßen haben.

¹⁾ 14. Sitz. 8 Kap. 13, 14. Kan.

Freilich wo der Gnadenzustand nicht herrscht, da ist auch keine lebendige Communication und kann von der gesagten Uebertragung der Verdienste des einen auf den andern keine Rede sein, so daß auch außer dem Gnadenstande die Gewinnung eines Ablasses nicht vor sich gehen kann. Aber in der namhaft gemachten Weise bezeugt die Existenz des Schazes der Kirche der hl. Paulus, wenn er die Corinthier zur Unterstützung der Gemeinde in Jerusalem auffordert, auf daß deren Ueberfluß an geistigen Gütern einen Ersatz bildet für ihre eigene geistige Armuth,¹⁾ und wenn er sich selbst seiner für die Kirche erduldeten Leiden freut, indem er damit dasjenige, was an Christi Leiden nach Gottes Rathschluß nicht schon aufgewendet werde, an seinem Fleische für dessen Leib, welcher die Kirche sei, ergänze.²⁾ Ebenso stehen dafür ein die hl. Väter, wie Johannes Chrysostomus, der den Namen selbst gebraucht,³⁾ Ambrosius, nach welchem die Kirche von Christus das Geschenk erhalten habe, daß sie, sowie durch Einen alle erlöst seien, selbst einen durch alle auslöse⁴⁾; ja die alte Ablasspraxis, wie nach dem oben Gesagten, sie namentlich aus den Schriften des Tertullian und Cyprian hervortritt, legt die gleiche Anschauung an den Tag. Die Existenz des Schazes der Kirche hat daher auch Leo X.⁵⁾ gegenüber Luther und Pius VI.⁶⁾ gegenüber der Synode von Pistoja ausdrücklich in Schutz genommen, nachdem die Scholastiker die neuere Ablasspraxis mit Recht insbesondere auf die Existenz des Schazes der Kirche gestützt hatten, und gerade dieser Lehre der Scholastiker seit der sog. Reformation mehrfach entgegengetreten worden war, insofern es sich im Ablasse nur um den Erlaß der canonischen Buße handle, ohne daß damit auch von Gott eine Strafe erlassen wurde, selbst wenn man sich durch die Leistung der canonischen Buße eine Sühnung der vor Gott schuldigen Strafe vollzogen dachte.

So ist denn also auch die Grundlage, auf welcher der Ablass insbesondere beruht, eine durchaus solide und kann nach dieser Seite gegen den Ablass kein begründetes Bedenken erhoben werden. Ein solches besteht aber auch nicht nach der Seite, als der Ablass durch die Kirche gespendet wird, u. zw. von Seite

¹⁾ 2 Kor. 8, 14. — ²⁾ Kol. 1, 24. — ³⁾ Homil. in S. S. M. M. Juveninum et Maximum. — ⁴⁾ De poenit. l. 1. c. 16. n. 81. — ⁵⁾ Es gehört hieher die von Leo X. verworfene These des Luther: *Thesauri ecclesiae, unde Papa dat Indulgentias, non sunt merita Christi et Sanctorum.* — ⁶⁾ Die censurirte These lautet: *Scholasticos suis subtilitatibus invexisse thesaurum male intellectum meritorum Christi et Sanctorum, et clarae notioni absolutionis a poena canonica substituisse confusam et falsam applicationem meritorum.*

der Inhaber der Jurisdictionsgewalt, des Papstes in erster Linie und sodann auch der Bischöfe. Insofern nämlich der Ablass wesentlich auf dem Schatze der Kirche basirt ist, handelt es sich ja bei demselben um die Verwendung eines bonum commune der ganzen kirchlichen Gemeinschaft, welche naturgemäß von denjenigen gehandhabt werden muß, welche als kirchliche Autorität die ganze kirchliche Gemeinschaft auf Erden zu leiten und zu regieren haben. Auch handelt es sich ja da um einen Act des Amtes der Versöhnung der Menschen mit Gott und dieses Amt hat Gott den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume verliehen.¹⁾ Da aber der Ablass den Erlaß der Strafe intendirt, so setzt er auch in dem Spender desselben eine richterliche Gewalt voraus, welche im Namen Gottes die Strafe zu verhängen und von derselben im Namen Gottes wiederum loszusprechen vermag. In diesem Sinne kann nur bei dem Träger der eigentlichen Jurisdictionsgewalt in foro externo die Berechtigung liegen, Ablass aus eigener Machtvollkommenheit zu verleihen, als welche nach der kirchlichen Verfassung der Papst und die Bischöfe zu gelten haben. Eben von den Letzteren gelten die zu den Aposteln gesprochenen Worte Christi, wornach sie zu binden und zu lösen auf Erden vermögen in der Weise, daß es auch im Himmel gebunden und gelöst sei²⁾; und eben in der Weise sehen wir den Paulus über den Blutschänder in Corinth die Strafe im Namen Gottes verhängen und kraft derselben Autorität Christi die Strafe wiederum aufheben³⁾, wie denn in dem ganzen Verlaufe der Kirchengeschichte die Bischöfe nicht bloß Kirchenstrafen verhängt haben, sondern auch in der oben dargelegten Weise stets auch Ablässe gespendet haben. Der erstere aber, der Papst, ist als Primas im Besitze der vollen und höchsten Jurisdiction über die ganze Kirche, zu dem im hl. Petrus Christus insbesondere die Worte gesprochen: „Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches übergeben; und was immer du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, was immer du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“⁴⁾ Dem Papste kommt darum auch die Gewalt, über den Kirchenschatz zu verfügen und in diesem Sinne Ablässe zu spenden, mittelst derer der Zugang zum Himmel schneller erschlossen wird, in der vollen und höchsten Weise zu, während die Bischöfe die ihnen eignende Jurisdictionsgewalt nur im Anschlusse und in

¹⁾ Paulus schreibt 2. Kor. 5, 18.: Gott hat uns das Amt der Versöhnung gegeben. Vgl. Joh. 20, 23. — ²⁾ Matth. 18, 18. — ³⁾ 1 Kor. 5, 1—6. 2 Kor. 2, 5—12. — ⁴⁾ Matth. 16, 19.

Unterordnung unter den Papst auszuüben vermögen; und in dieser Weise haben die Päpste nicht nur seit alter Zeit Ablässe gespendet, sondern es hat auch das 4. Lateranconcil ausdrücklich festgesetzt, daß in Zukunft vollkommene Ablässe nur mehr von dem Papste allein verliehen werden sollen. Bei einer Frage mit einer rechtlichen Seite, wie eine solche sicherlich bei dem Ablasse vorhanden ist, kann nämlich eine derartige Rechtsentwicklung vor sich gehen, daß späterhin gewisse Rechte der höchsten Instanz reservirt bleiben und sie demnach gültig nicht mehr von den niederen Instanzen gehandhabt zu werden vermögen. Freilich bleibt darum der Papst immer der bloße Verwalter des Kirchenschatzes, der denselben nicht verschleudern darf und darum auch nur aus den rechten Gründen Ablässe gewähren kann. Aber das Urtheil hierüber steht doch zunächst bei dem Papste selbst als der von Gott gesetzten und vor Gott verantwortlichen Autorität und müßte der Mißbrauch jedenfalls vollends evident sein, um im gegebenen Falle als gegen eine evident ungiltige Ablassspendung remonstriren zu dürfen. Und so steht denn in Wahrheit die Spendung der Ablässe in ihrer vollen und höchsten Weise bei dem Papste, in welchem Sinne es auch von dessen Bestimmung abhängig sein muß, ob ein Ablass den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden dürfe oder nicht.

Nach dem Gesagten kann demnach die dogmatische Berechtigung der Ablässe nach keiner Seite in Zweifel gezogen werden, weshalb wir sofort zu deren praktischen Bedeutung übergehen.

B. Der Ablass in seiner praktischen Bedeutung.

Wer unserer bisherigen Darlegung des Ablasses in seiner geschichtlichen Erscheinung und in seiner dogmatischen Berechtigung mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, für den kann es keinen Augenblick fraglich sein, daß der Ablass insofern überhaupt eine praktische Bedeutung habe, als er dem christlichen Volke nützlich und heilsam sei. Und in der That handelt es sich ja beim Ablasse nicht bloß um die Geltendmachung des Strafrechtes der Kirche in foro externo, das demnach damit anerkannt wird, daß man einen Ablass zu gewinnen suche. Ebenso gilt es beim Ablasse nicht nur den Umstand, daß die Gläubigen zur Uebung guter Werke angeregt und insbesondere zum öfteren Empfange der Sacramente der Buße und des Altars gehalten werden, obwohl schon nach allen diesen Seiten ein gewisser Nutzen der Ablässe an den Tag tritt. Der Ablass will vielmehr dem Menschen den Erlaß einer vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe

herbeiführen und nach seiner ganzen dogmatischen Grundlage vermag er auch überhaupt und im Allgemeinen gewiß dem Menschen diese Wirkung zu vermitteln; wie sollte also da das Nützliche und Heilsame des Ablasses zweifelhaft sein können? Oder muß sich nicht der Mensch selbst bei dem größten Bußeifer und bei dem besten Willen, selber seinerseits die in der Sünde gelegene Berunglimpfung der göttlichen Heiligkeit durch Bußwerke zu sühnen, immerfort sagen, seine angestrengtesten Leistungen seien nur schwach und vermögen nur in geringem Maße jene Strafe abzutragen, die er vor Gott der göttlichen Gerechtigkeit schulde? Und wird sich dieß nicht der Mensch um so mehr sagen, je demüthiger und somit je wahrhaft christlicher er ist, so daß für ihn in dem Ablasse ein wahrer Trost liegt, der seinen Muth aufrechterhält und ihn nur zu größerem Bußeifer anspornen muß? Gewiß der heilsame Nutzen des Ablasses überhaupt und im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wir haben es hier nicht bloß mit diesem allgemeinen Nutzen zu thun, sondern wir müssen auch im Besonderen und Einzelnen die practische Bedeutung des Ablasses zur Darstellung bringen und in diesem Sinne untersuchen, in welcher Ausdehnung denn bei den einzelnen Fällen, in denen der Ablass verliehen, resp. gewonnen wird, die demselben an und für sich eignende Wirkung auch factisch erzielt werde. Da es sich nun hier darum handelt, ob Lebende oder Verstorbene den Ablass gewinnen sollen, und sodann in welcher Ausdehnung die Ablässe selbst verliehen werden oder auch in welchen besonderen concreten Fällen Ablässe sich practisch geltend machen wollen, so werden wir im Folgenden nach allen diesen Gesichtspuncten die practische Bedeutung des Ablasses zu erörtern haben.

Für's Erste kommt also es darauf an, daß der Ablass von einem Lebenden sollte gewonnen werden. Ein solcher gehört aber jedenfalls der äußeren Kirchengemeinschaft an und untersteht er ohne Zweifel der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Einem solchen gegenüber hat darum die Verleihung des Ablasses den Character einer Absolution, in der ihr im Namen Gottes, u. zw. auf Grund der aus dem Kirchenschatze geschöpften Zahlung (solutio) die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe nachgelassen wird, die als solche auch von Gott kraft der Erklärung Christi ratificirt wird; und es kann daher der Ablass nach dieser Seite gewiß seine Wirkung nicht verfehlen. Jedoch muß da auch vorausgesetzt werden, daß der Betreffende jene Werke verrichtet habe, an die die Gewinnung des Ablasses als an die zu leistenden Bedingungen geknüpft

ist; u. zw. muß er Sorge tragen, daß er wenigstens das letzte Werk im Stande der Gnade erfülle, indem da der Moment gegeben ist, wo der Ablass seiner Natur nach eintreten soll, derselbe aber nur unter Voraussetzung des Gnadenstandes eintreten kann. Und überhaupt ist in dem betreffenden Lebenden, der die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke verrichtet und damit denselben gewinnen will, der rechte Bußzeifer vorauszusetzen, der ihn in dem Ablasse keineswegs ein bequemes Ruhefassen, sondern nur eine gnadenvolle Ergänzung der eigenen Ohnmacht erblicken läßt; denn nur so hat er überhaupt Anspruch auf Erlass der Strafe und nur in dieser Weise macht er sich der Theilnahme an den Verdiensten des Gnadenschazes der Kirche fähig. Ja gerade von dem Grade dieses subjectiven Bußzeifers wird es abhängig sein, inweít die aus dem Gnadenschaze gewonnene Leistung für die seinerseits fehlende Leistung eintrete und in welcher Ausdehnung er darum auch den Ablass factisch gewinne, mag dieser Ablass von Seite der Kirche in was immer für einer Ausdehnung, ja selbst als vollkommener Nachlass, verliehen worden sein. Nach dieser Seite wird es daher nur selten der Fall sein, und wird es sich der Einzelne selbst wohl niemals bezeugen können, daß er in dem gewonnenen Ablasse einen wirklichen Nachlass aller seiner vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafen erlangt habe, so sehr anderseits der wahrhaft Bußfertige die Ueberzeugung haben darf, in einer Gott bekannten Ausdehnung ganz gewiß einen Erlass der zeitlichen Sündenstrafen erzielt zu haben, und so sehr er sich zu erneuertem Bußzeifer ermuntern soll, um einen immer größeren Erlass zu erzielen.

Sofort fassen wir an zweiter Stelle den Umstand in's Auge, daß der Ablass sollte den armen Seelen im Fegfeuer zugemittelt werden. Diese unterstehen nun keineswegs mehr der Jurisdiction der Kirche und es kann ihnen daher der Ablass gewiß nicht in der Weise der Absolution zugewendet werden. Anderseits gehören aber die armen Seelen im Fegfeuer ganz gewiß zur unsichtbaren Kirche, so daß auch sie als des Gnadenschazes der Kirche zugänglich erachtet werden müssen. In diesem Sinne spendet demnach die Kirche, wenn sie denselben einen Ablass zuwendet, die Verdienste des Gnadenschazes als solutio, auf Grund welcher sie um so zuversichtlicher von der Barmherzigkeit Gottes die Erhörung ihrer Bitte erhofft, und unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der barmherzige Gott eine derartige, auf den Gnadenschaz der Kirche gestützte Bitte nicht werde unberücksichtigt lassen. Da jedoch hier jene autoritative Beziehung fehlt, welche, wie gesagt, die Kirche

bezüglich der Lebenden geltend zu machen vermag, so liegt die Erhörung der Bitte lediglich bei Gott und dessen Rathschlüssen, insoferne es ihm nämlich genehm ist, das Gebet der Kirche zu erhören und dieß seinen weisen Rathschlüssen entspricht. Auch kann hier der persönliche Bußeifer der armen Seelen im Fegefeuer nicht in Frage kommen, da mit dem Austritte aus dem Diesseits die Stabilität eintritt und demnach kein eigentliches Wachsen des Bußgeistes mehr stattfindet. Nur um so mehr muß es daher bei dem Belieben Gottes stehen, in wie weit der ihnen zugewendete Ablass ihnen wirklich zu Gute kommen soll, und gilt dieß namentlich von der Ausdehnung der zeitlichen Strafe, welche ihnen in Folge eines derartigen Ablasses sollte nachgelassen werden. Es wird wohl in dieser Beziehung auch der von diesen Seelen während ihres irdischen Lebens bethätigte Bußeifer berücksichtigt werden und können wenigstens Seelen, die im Leben auf Erden ihren Eifer nicht sparten, eher und im weiteren Maße die Zuwendung der Ablässe erwarten als Seelen, die auf Erden es sich mehr bequem machten oder vielleicht gar sich damit trösteten, daß man ihnen nach dem Tode schon werde mittelst Ablassen zu Hilfe kommen. Sodann kommt noch in Frage, ob die Kirche den Ablass den armen Seelen im Fegefeuer direct zuwendet, oder ob nach ihrer Intention sie einen Ablass zunächst von einem Lebenden gewonnen haben will, dem sie alsdann auch gestattet, den gewonnenen Ablass den armen Seelen im Fegefeuer zuzuwenden. Im ersteren Falle gilt das bereits Gesagte, da kein weiteres Moment sich geltend macht. Jedoch in dem letzteren Falle kommt es noch darauf an, ob und in wie weit der Ablass zunächst von einem Lebenden gewonnen werde, in welcher Hinsicht das vorhin bezüglich der Lebenden Gesagte seine Geltung hat. Andererseits hat in diesem Falle der von einem Lebenden gewonnene Ablass bereits eine gewisse Gegenständlichkeit gewonnen, weshalb nur um so mehr zu erwarten steht, daß die göttliche Barmherzigkeit die den armen Seelen erfolgte Zuwendung desselben acceptiren werde, freilich immer unter der Voraussetzung, daß und in wie weit dieß den göttlichen Rathschlüssen genehm ist.¹⁾

¹⁾ Die directe Zuwendung kann eigentlich nur bezüglich der unten näher zu bezeichnenden Application bei einem altare privilegiatum mit Bestimmtheit geltend gemacht werden. Sonst heißt es nämlich stets einfach, daß die zunächst den Lebenden gespendeten Ablässe auch den armen Seelen im Fegefeuer könnten zugewendet werden. Wo nun der Empfang der Sacramente der Buße und des Altars geradezu als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses gestellt wird, ist es selbstverständlich, daß da der Ablass zunächst von dem Lebenden gewonnen wird, der ihn alsdann auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwenden kann. Wo aber dieß

Wir kommen nunmehr zur Würdigung jener practischen Bedeutung des Ablasses, die in der Ausdehnung gelegen ist, in der die Ablässe selbst verliehen werden. In dieser Beziehung haben wir denn zu unterscheiden zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Ablässen. Der vollkommene Ablass wird nun nach der gegenwärtigen Praxis von der Kirche mit dem bestimmten Sinne verliehen, daß dem Menschen alle seine zeitlichen Strafen nachgelassen werden, welche von ihm vor Gott für seine Sünden noch zu büßen wären. Und kraft der von Gott der Kirche gegebenen Autorität, wornach das von der Kirche Gelöste auch als im Himmel gelöst gilt, und gemäß der Tragweite des Schatzes der Kirche müßte auch der vollkommene Ablass an und für sich diese Wirkung haben. Jedoch ob der vollkommene Ablass auch wirklich in dieser Ausdehnung gewonnen werde, ist eine andere Frage, welche nach dem vorhin bezüglich der Lebenden und der Verstorbenen Gesagten beantwortet werden muß. Die Lebenden müssen nämlich überhaupt die Bedingungen gehörig erfüllen, um des Ablasses theilhaftig werden zu können und alsdann wird es von dem besonderen Grade des Bußeifers abhängen, ob der vollkommene Ablass auch wirklich in der Ausdehnung gewonnen werde, in der er verliehen wurde. Wäre eben der Bußeifer nicht groß genug, so würde wohl nicht die ganze zeitliche Strafe, sondern nur ein Theil derselben erlassen werden. Ebenso könnte überhaupt die einer lässlichen Sünde entsprechende zeitliche Strafe nicht nachgelassen werden, wenn diese Sünde nicht bereut wird, die wegen dieses Mangels der Reue selbst der Schuld nach nicht nachgelassen werden kann. Denn so lange die Schuld der Sünde besteht, kann naturgemäß von der Nachlassung der derselben entsprechenden zeitlichen Strafe keine Rede sein. Da nun die lässliche Sünde mit dem Gnadenstand bestehen kann, so könnte sich der gewonnene Ablass wohl auf die zeitlichen Strafen der nachgelassenen schweren Sünden beziehen, nicht aber auf die dann nicht nachgelassenen lässlichen Sünden. Und bezüglich der armen Seelen im Fegfeuer kommt es noch obendrein darauf an, in wie weit die göttliche

nicht der Fall ist und wenn überhaupt der Lebende, der die sonstigen Ablassbedingungen erfüllt, nicht im Stande der Gnade wäre, so könnte dieser gewiß auch selbst des Ablasses nicht theilhaftig werden. Immerhin aber könnte es sein, daß in diesem Falle die von dem Lebenden erfolgte Zuwendung an die armen Seelen in der oben besagten Weise eine Wirkung hätte und könnte in diesem Sinne gesagt werden, daß auch hier eine gewisse directe Zuwendung des Ablasses an die armen Seelen des Fegfeuers von Seite der Kirche sich vollziehe, insofern ja da eigentlich die Kirche selbst den Ablass zuwendet und nicht der Lebende, der ihn selbst nicht gewonnen hat.

Barmherzigkeit die aus dem Kirchenschatze genommene Solution, die beim vollkommenen Ablasse jedenfalls als groß genug zu denken ist, um dem Erlasse der ganzen noch zu verbüßenden zeitlichen Strafe zu entsprechen, acceptiren wolle, und bleibt daher selbst beim vollkommenen Ablasse, der entweder zunächst von einem Lebenden gewonnen und weiter den Seelen im Fegefeuer zugewendet wird oder von der Kirche direct diesen armen Seelen zugewendet wird, völlig unbestimmt und unbestimmbar, ob auf Grund desselben der Erlaß der ganzen noch restirenden zeitlichen Strafe oder auch nur eines Theiles derselben erfolgt sei.

Was aber sodann die unvollkommenen Ablässe anbelangt, so werden dieselben im Anschlusse an die alte Ablasspraxis in der Weise verliehen, daß sie einen Ablass von einer bestimmten Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen und Tagen besagen.¹⁾ Damit sind nun nicht so viel Jahre, Monate, Wochen und Tage gemeint, welche die Seele zur Strafe für ihre Sünden im Fegefeuer zuzubringen hätte, sondern so viel Jahre, Monate, Wochen und Tage der alten canonischen Buße und dem entsprechend so viel zeitlicher Strafe, welche vor Gott durch eine so lange canonische Buße im Sinne der alten Bußdisciplin wäre gebüßt worden. Bei einem unvollkommenen Ablasse, wenn er gewonnen wird, wird also gewiß ein Erlaß einer gewissen zeitlichen Strafe erzielt. Wie viel aber diese sei, läßt sich nicht bestimmen, da überhaupt der objective Maßstab fehlt, nach welchem das Verhältniß der canonischen Buße zu der damit vor Gott abgebüßten zeitlichen Strafe zu messen wäre, und da ja auch der subjective Bußeifer dabei wesentlich in Frage kommt, von dessen Stärke das Verhältniß der canonischen Buße zu der durch dieselbe zu büßenden zeitlichen Strafe abhängig war, und von dem nach dem oben Gesagten abhängig ist, in welcher Ausdehnung die Lebenden des verliehenen Ablasses theilhaftig zu werden vermögen. Und bezüglich der Verstorbeneu finden auch hier wiederum alle bereits hervorgehobenen Momente ihre Anwendung, so daß bezüglich dieser überhaupt nicht gesagt werden darf, eine solche arme Seele komme durch den zugewendeten Ablass um soviel Jahre, Monate, Wochen, Tage früher aus dem Fegefeuer heraus, sondern daß es bezüglich ihrer nur noch weniger sicher und bestimmt ist, welch ein Erlaß von zeitlicher Strafe damit in der Wirklichkeit erzielt wurde, daß denselben ein unvollkommener Ablass zugewendet wird, wenn auch nach dem Gesagten mit Grund erwartet werden darf, es werde

¹⁾ Der häufig gebrauchte Ausdruck „Quadragenen“ bezeichnet eine 40tägige Kirchenbuße nach den strengen Vorschriften der alten Kirche.

ihnen überhaupt irgend ein Erlaß der zeitlichen Strafe auf Grund eines zugewendeten Ablasses zu Theil.

Damit hätten wir denn die practische Bedeutung des Ablasses zur Darstellung gebracht, sowie sie überhaupt nach den allgemeinen Gesichtspuncten, die hier in Frage kommen, zu gelten hat. Es kommen aber noch in der Art und Weise, wie die einzelnen Ablässe concret in die bestimmte Erscheinung treten, noch einzelne besondere Gesichtspuncte in Betracht, welche wir in Kürze noch zur Sprache bringen müssen, um nach allen Seiten hin die rechte Orientirung zu besitzen und so die practische Bedeutung des Ablasses in der vollsten Weise zu erfassen. In dieser Beziehung heben wir demnach vor Allem hervor, daß eine Reihe von Ablässen an die Verrichtung gewisser Gebete und Andachtsübungen gebunden ist, die genau nach Angabe der betreffenden Ablassbullen eingehalten werden müssen, sollte überhaupt der Ablass gewonnen werden können. Dabei sei bezüglich der Ablässe des hl. Kreuzweges, zu deren Gewinnung wohl der Gnadenstand nothwendig ist, jedoch nicht der Empfang des Bußsacramentes erfordert wird, insbesondere bemerkt, daß diese Ablässe wohl zahlreiche, theils vollkommene, theils unvollkommene sind, eben jene, welche zunächst denen verliehen worden waren, die die heiligen Orte in Jerusalem besuchten, daß es aber ausdrücklich verboten ist, diese Ablässe einzeln anzugeben und namentlich dieselben an den Stationen aufzuschreiben oder einzugraben.¹⁾ Sodann gibt es wiederum andere Ablässe, welche Bruderschaften, Congregationen oder frommen Vereinen verliehen sind, so daß man ein Mitglied derselben sein und die für die einzelnen Ablässe vorgeschriebenen Werke verrichten muß, um die betreffenden Ablässe gewinnen zu können. Die Beobachtung der besonderen Ordensstatuten dagegen ist zur Erlangung der Ablässe einer Bruderschaft keine unerläßliche Bedingung, wenn nur die Errichtung der Bruderschaft canonisch geschah und man rechtmäßig als Mitglied derselben aufgenommen wurde.²⁾ Weiterhin begegnen uns Ablässe, welche an dem Gebrauche gewisser Gegenstände haften, wie Kreuze, Rosenkränze, kleine Statuen, Medaillen. Hieher gehören namentlich die päpstlichen Ablässe, welche der Papst selbst oder der von diesem bevollmächtigte Priester mit den Gegenständen verbindet, welche er segnet, und welche Ablässe Demjenigen zu Gute kommen, der der

¹⁾ Im Einzelnen verweisen wir auf das sehr instructive Büchlein „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch“, nach dem Französischen des P. Antonin Maurel bearbeitet von P. Josef Schneider, 6. Aufl. Paderborn. 1878. S. 123—315; dieses Werk erschien soeben in der 7. Aufl. — ²⁾ Vgl. Schneider l. c. S. 316—513,

Eigenthümer dieser Gegenstände ist und sie in der vorgeschriebenen Weise gebraucht, es sei denn, daß es nach ausdrücklicher Erklärung auch für andere Personen gelte, die diese Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise gebrauchen.¹⁾ Ferners ist namhaft zu machen der päpstliche Segen, welcher der vollkommene Ablass ist, den in Rom der hl. Vater allen Gläubigen bewilligt, die nach verrichteter Beicht und Communion den feierlichen Segen empfangen, den er selbst an gewissen Festtagen zu ertheilen pflegt. Viele Bischöfe haben vom heiligen Stuhle die Erlaubniß erhalten, ein- oder zweimal im Jahre mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses diesen feierlichen Segen zu ertheilen und genügte am Ostersonntage die Communion sowohl für die österliche Pflicht als auch für den päpstlichen Ablass.²⁾ Sofort verdient eigens der Portiuncula-Ablass erwähnt zu werden, insofern man denselben toties quoties gewinnen kann, d. h. mehrere Male am selben Tage, nämlich so oft als man von der Vesper des ersten bis zum Abend des zweiten August, in der Absicht, den Ablass zu gewinnen, die Portiuncula-Kirche oder jene andere, welche ihn für sich hat, besucht, den einmaligen Empfang der Sacramente der Buße und des Altars übrigens voraussetzt. Jedoch kann man diesen Ablass für sich selbst nur einmal vollkommen an einem Tage gewinnen und müßte man die übrigen Male den Ablass in christlicher Liebe den armen Seelen zuwenden.³⁾ Weiters machen wir noch insbesondere aufmerksam auf den Ablass des privilegierten Altars, mit welchem unmittelbar (oder auch mittelbar durch den privilegierten Priester) der Papst die Begünstigung verbunden hat, daß, wenn ein Priester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welche in der Liebe Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablass fürbittweise erhält. Hier hat nämlich der besondere Umstand statt, daß der vollkommene Ablass an die Darbringung des heiligen Messopfers geknüpft ist, weshalb die Zuwendung des Ablasses nur um so sicherer und zuverlässiger erwartet werden darf. Dabei genügt es einfach, daß der Priester als minister ecclesiae das Werk setzt, von dem die Zuwendung des Ablasses abhängig gemacht ist, was aber auch in dem Falle geschieht, wo die Celebration der Messe nicht im Stande der Gnade vollzogen wird.⁴⁾ Endlich sei auf den vollkommenen Ablass in der Todesstunde hingewiesen. Ein solcher kann auf mehrere

¹⁾ Vgl. Schneider l. c. S. 513—530. — ²⁾ Vgl. Schneider l. c. S. 530—531. — ³⁾ Vgl. Schneider l. c. S. 539—545. — ⁴⁾ Vgl. Schneider l. c. 560—577.

Gründe oder Titel hin gewonnen werden, wie Verrichtung gewisser Gebete, oder Gebrauch gewisser Gegenstände, oder auch, wenn Jemandem der hl. Vater mündlich oder schriftlich den vollkommenen Sterbeablaß in articulo mortis verliehen hätte, wo sich der Sterbende den Ablaß selbst zuwenden kann, wenn er nur die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Dagegen ist die sog. Generalabsolution oder der päpstliche Segen in der Todesstunde, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden ist und den auf besondere päpstliche Bewilligung die Bischöfe selbst oder durch beauftragte Priester den Sterbenden ertheilen können, an die Intervention des Bischofs resp. Priesters gebunden, der dabei die von Benedict XIV. verfaßte Formel in der vorgeschriebenen Weise gebrauchen muß. Diese Formel der Generalabsolution dürfte auch mehrmals über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr gesprochen werden und dürfte dieser Ablaß mehrmals in der Todesstunde auch von mehreren Priestern zugewendet werden, welche hiezu aus verschiedenen Gründen die Vollmacht haben, weil der Kranke z. B. Mitglied der Rosenfranzbruderschaft, der Bruderschaft des Carmelitenjcapuliers u. s. w. ist; jedoch der Ablaß selbst wird nur einmal gewonnen u. zw. wird derselbe dem Kranken erst dann zugewendet, wenn der Tod wirklich eintritt.¹⁾

Das also wären die vorzüglicheren besonderen Gesichtspuncte, die außer den allgemeinen zur richtigen Orientirung hervorgehoben zu werden verdienen, und vermeinen wir mit dem Gesagten die wahre practische Bedeutung des Ablasses nach Gebühr gewürdigt zu haben. Damit glauben wir aber auch unserem gestellten Zwecke, den Ablaß nach seinem Wesen und in seiner Bedeutung darzulegen, zur Genüge entsprochen zu haben, um hiemit die Darlegung des Ablasses in seiner practischen Bedeutung schließen zu dürfen, nachdem wir ihn früher in seiner geschichtlichen Erscheinung und in seiner dogmatischen Bedeutung in's Auge gefaßt haben.

Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sogenannter frommer Seelen.

Von Repetitor Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Daß die Behandlung und Leitung Derer, die öfters die hl. Sacramente empfangen und die man gewöhnlich als „fromme Seelen“ bezeichnet, für den practischen Seelsorger kein unwichtiges Capitel ist und deßhalb in einer den Bedürfnissen eben dieser

¹⁾ Vgl. Schneider I. c. S. 577—585.